

4. Vierter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehlerhafte Anwendung der Fürsorgepflicht und des Grundsatzes des Vertrauensschutzes

An dieser Stelle wird gerügt, dass das GöD fehlerhaft für die Frage, ob das EUIPO seiner Fürsorgepflicht nachgekommen sei oder den Grundsatz des Vertrauensschutzes verletzt habe, indem es erst 9 Jahre nach der Unterzeichnung der Auflösungsklausel ein Auswahlverfahren, welches über die berufliche Zukunft der Rechtsmittelführerinnen entscheiden solle, durchgeführt habe, auf den Zeitpunkt der Wiedereinstellung und nicht auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung der Auflösungsklausel abgestellt habe.

Klage, eingereicht am 1. März 2016 — Sheridan/Parlament

(Rechtssache T-94/16)

(2016/C 145/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Gavin Sheridan (Midleton, Irland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. Pirc Musar)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss A(2015)13844 C des Europäischen Parlaments vom 14. Januar 2016, mit dem der Zweitantrag des Klägers auf Zugang zu bestimmten Dokumenten mit Bezug zu Informationen über Reisekosten, Tagegeld, allgemeine Kostenvergütungen und Kosten der Regelungen für die Personalausstattung der Mitglieder des Europäischen Parlaments abgelehnt wurde, für nichtig zu erklären;
- dem Parlament nach den Art. 134 und 140 der Verfahrensordnung des Gerichts die Kosten des Klägers aufzuerlegen, einschließlich der Kosten etwaiger Streithelfer.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente sind im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-639/15, Psara/Parlament (ABl. 2016 C 48, S. 53), geltend gemachten identisch oder diesen ähnlich.

Klage, eingereicht am 29. Februar 2016 — Kasztantowicz/EUIPO — Gbb Group (GEOTEK)

(Rechtssache T-97/16)

(2016/C 145/41)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Martin Kasztantowicz (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Ronneburger)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Gbb Group Ltd (Letchworth, Vereinigtes Königreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Kläger

Streitige Marke: Unionswortmarke „GEOTEK“ — Anmeldung Nr. 5 772 975

Verfahren vor dem EUIPO: Verfallsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. Dezember 2015 in der Sache R 3025/2014-5

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung sowie den Beschluss der Nichtigkeitsabteilung des EUIPO vom 26. September 2014 (Nichtigkeitsentscheidung Nr. 9014 C) aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Regeln 57 und 65 der Verordnung Nr. 2868/95;
- Verletzung von Entscheidung Nummer EX-11-3 des Präsidenten des Amtes.

Klage, eingereicht am 4. März 2016 — Italien/Kommission

(Rechtssache T-98/16)

(2016/C 145/42)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri sowie S. Fiorentino und P. Gentili, Avvocati dello Stato)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss C (2015) 9526 final der Europäischen Kommission vom 23. Dezember, am selben Tag bekanntgegeben, betreffend die staatliche Beihilfe SA.39451 (2015/C) (ex 2015/NN), die Italien zugunsten der BANCA TERCAS (Cassa di risparmio della provincia di Teramo S.p.A.) durchgeführt hat, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit dem angefochtenen Beschluss hat die Kommission erklärt, dass ein Zuschuss von insgesamt 295,14 Mio. Euro, der der Banca Tercas vom Fondo interbancario di tutela dei depositi (italienisches Einlagensicherungssystem) ausgezahlt wurde, eine unter Verstoß gegen Art. 108 Abs. 3 AEUV und mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe darstelle. Dieser Zuschuss ist das Ergebnis dreier verschiedener Maßnahmen: ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 265 Mio. Euro (Maßnahme 1), eine Garantie in Höhe von 35 Mio. Euro (mit einem Beihilfeanteil, der mit 0,14 Mio. Euro beziffert werden könne) zur Deckung von Kreditrisikopositionen von Banca Tercas gegenüber einer italienischen Unternehmensgruppe (Maßnahme 2) und schließlich ein weiterer nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 30 Mio. Euro zur Deckung der steuerlichen Kosten des Vorgangs (Maßnahme 3).